

Corona-Regelungen der Uni Bamberg: 2G/3Gplus und 3G

1) Nachweis der 2G-Regel durch alle Besucher (auch Studierende), die die Gebäude der Hochschule betreten

Einer der folgenden Nachweise ist in schriftlicher oder elektronischer Form und bei Bedarf in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzuweisen.

a. Geimpft:

Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache. Vollständig geimpft gegen SARS-CoV-2 (Coronavirus), mindestens 14 Tage nach abschließender Impfung

b. Genesen:

Nachweis der Genesung

- positiver PCR-Test maximal 6 Monate alt
- positiver PCR-Test älter als 6 Monate, in Kombination mit dem Nachweis einer Booster- Impfung

2) Nachweis der 3Gplus-Regel für alle Teilnehmende bei Prüfungen

a. Impf- oder Genesenennachweis nach 1)

oder

b. Getestet:

Testbestätigung, durchgeführt durch eine offizielle Teststelle.

PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.

Ausnahmeregelung: Soweit die Kandidatinnen und Kandidaten *im Einzelfall* keinen PCR-Testnachweis erlangen können, kann die Universität ersatzweise eine Zulassung zur Prüfung auf der Basis eines täglichen negativen Antigen-Schnelltests ermöglichen.

3) Nachweis der 3G-Regel für alle Beschäftigten:

a. Impf- oder Genesenennachweis nach 1)

oder

b. Getestet:

Testbestätigung, durchgeführt durch eine offizielle Teststelle.

- PoC Antigentest gültig für 24 Stunden.
- PCR-Test, PoC-PCR-Tests gültig für 48 Stunden.

Betretungsverbot

- Personen, die coronatypische Symptome (Atemnot, Husten, Fieber, aktuell aufgetretenen Geruchs- und Geschmacksverlust) aufweisen, unabhängig vom 3G-Status
- In Quarantäne befindliche Personen
- Personen, bei denen eine aktuelle Corona-Infektion nachgewiesen wurde
- Personen, die den 3G-Nachweis nicht erbringen können

Maßnahmen bei Verstößen

Im Rahmen der Überprüfung der G-Regeln wird den verantwortlichen Personen das Hausrecht übertragen, soweit sie dieses nicht schon innehaben.

Gegenüber Personen, die den G-Nachweis nicht erbringen können oder wollen (es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit), soll konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Diesen Personen ist der Zutritt zur Lehrveranstaltung oder zum Gebäude zu verwehren.

Sollte sich die Person weigern, das Gebäude zu verlassen, kann die Polizei eingeschaltet werden.